

Konsumtion

ist ein Fall der [Gesetzeskonkurrenz](#). Das leichtere [Begehungsdelikt](#) wird vom schwereren Tatbestand verzehrt. Das leichtere [Delikt](#) ist eine mitbestrafte Vor-, Begleit- oder [Nachtat](#). Der Unrechtsgehalt der schwereren Tat enthält den des leichteren Delikts. Beispiel: Sachbeschädigung als mitbestrafte Vortat beim [Diebstahl](#)

lat. [consumptio](#) (Aufzehrung)

Von einer Konsumtion kann ausgegangen werden, wenn ein Straftatbestand zwar nicht notwendig in einem anderen enthalten ist, die eine Tat aber regelmäßig und typischerweise mit der Begehung der anderen [Straftat](#) zusammentrifft und dabei der Unrechtsgehalt der Tat durch die schwerere Deliktform ausreichend erfasst wird. (BGH NJW 2002, 151)